

gesehen haben, nachdem Hitler an die Macht gekommen war. Heute behauptet jeder zweite Deutsche, ein Widerstandskämpfer gewesen zu sein oder von den nationalsozialistischen Greueln nichts gewußt zu haben. Empfindungen, wie sie von den israelischen Widerstandskämpfern ausgedrückt wurden, sind nur eine zu verständliche Reaktion und verdienen Ehrfurcht und den größten Respekt. Demgegenüber gibt es kein verletztes Prestige. Solange es noch Menschen gibt, die den Nationalsozialismus erlebt haben, solange dürfen keine Empfindlichkeiten ins Gewicht fallen.“

„Unsere Schuld“ — setzte Professor Böhm fort — „liegt in der mangelnden Aktivität vor der Machtübernahme Hitlers. Nachher ließ sich nichts mehr machen. Es muß festgestellt werden, daß die Partei, welche die Parole ‚Deutschland erwache, Juda verrecke!‘ auf ihre Fahnen geschrieben hatte, die einzige populäre Macht in Deutschland war. Es gab in Deutschland nichts, was sich mit der Willensstärke der Nationalsozialisten vergleichen konnte... Wir aber saßen zu Hause, jammerten, schimpften, klagten, gingen nicht auf die Straße, nahmen an keinen Saalschlachten teil, unternahmen nichts Organisatorisches, was dem Übel abgeholfen hätte.“

Professor Böhm schloß mit der Feststellung, daß es viele Juden gab, die sich große Verdienste um Deutschland erworben hatten. Der Nationalsozialismus machte jedoch keine Unterschiede und verfolgte alle Juden. Warum sollten dann Menschen, die von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, heute so feine Unterschiede zwischen Deutschen machen? „Es wäre beängstigend“, — sagte er — „wenn Deutsche, selbst wenn sie Widerstandskämpfer waren, ein solches Verhalten der Opfer des Nationalsozialismus tadeln wollten...“

15/4) Endlich entschieden

Erich Lüth siegte gegen Veit Harlan

Als der Name des „Jud-Süß“-Regisseurs *Veit Harlan* 1950 wieder auf einer bundesrepublikanischen Leinwand erschien, erregte eine heftige Protestwelle die deutsche Öffentlichkeit. *Erich Lüth* rief zum Boykott der neuen Harlan-Filme auf, während gleichzeitig in fast allen deutschen Universitäten Studenten vor den Lichtspieltheatern ihren Unmut über das Wiederauftauchen *Veit Harlans* kundtaten (vgl. Rundbrief Nr. 10/11, Januar 1951, S. 28 f., Nr. 12/15, Dezember 1951, S. 44 f.). Inzwischen sind acht Jahre vergangen, in denen Harlans Kurswert bei der Filmindustrie konstant fiel. Seine Regie ist heute weniger begehrt. Freilich nicht so sehr wegen seiner damaligen „Jud-Süß“-Regie als vielmehr wegen einiger eklatanter Mißerfolge des „Meisterregisseurs“ von einst. Man würde sich des Streitfalles kaum noch entsinnen, wenn nicht die Ereignisse des Jahres 1950 jetzt ein bemerkenswertes juristisches Nachspiel gehabt hätten. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hob eine grundsätzliche Entscheidung des Landgerichts Hamburg auf, das *Erich Lüth* wegen Boykottaufforderung verurteilt hatte. Das Bundesverfassungsgericht ist dabei erstmals als Revisionsinstanz für ein ordentliches Gericht aufgetreten, das über die Auslegung eines Grundrechts zu entscheiden gehabt hatte. Das Hamburger Urteil, vor mehr als sechs Jahren gefällt, galt nicht nur als umstritten, weil es den moralischen Protest *Lüths* gegen Harlan in Frage stellte, sondern weil es die verfassungsmäßig garantierte Rede- und Meinungsfreiheit juristisch eingeengt hatte, was nicht im Einklang mit dem Geist einer demokratischen Verfassung zu stehen schien. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes deutet darauf hin, daß die Richter in Karlsruhe Gesetze in dem Geist angewandt wissen wollen, aus dem heraus sie geschaffen wurden...

(Aus: „Allgemeine Sonntagszeitung“, Nr. 4, 26. 1. 1958.)

Dazu schreibt „Die Zeit“ 13/4 (Hamburg, 23. 1. 1958):

„Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“, sagte das Bun-

desverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung. „Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“

„Das Recht auf freie Meinungsäußerung in Ehren“, hatten dagegen die Filmgesellschaften gesagt. „Sind aber *Veit Harlans* berufliche Interessen und unsere wirtschaftlichen Interessen nicht ebenfalls eines Schutzes würdig?“

Das Gericht kam zu diesem Ergebnis: Niemand könne von *Lüth* verlangen, aus Rücksicht auf Harlan und die Filmgesellschaften mit seiner Meinung hinter dem Berge zu halten. Sonst werde das Recht der freien Meinungsäußerung, das allein die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung und erstem Gehalt gewährleistet, empfindlich geschmälert: „Wenn es darum geht, daß sich in einer für das Gemeinwohl wichtigen Frage eine öffentliche Meinung bildet, müssen private und namentlich wirtschaftliche Interessen einzelner zurücktreten.“

Die Auseinandersetzung um das *come back* *Veit Harlans* aber betrachteten die Richter als eine für das Gemeinwohl wichtige Angelegenheit. Wenn *Lüth* befürchtet habe, ein Wiederauftreten des Filmregisseurs könne — vor allem im Ausland — so gedeutet werden, als habe sich im deutschen Kulturleben gegenüber der Zeit des „Dritten Reiches“ nichts geändert, so habe er damit eine für das deutsche Volk sehr wesentliche Frage aufgeworfen. Nichts habe dem deutschen Ansehen in der Welt so geschadet, wie die grausame Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus. „Es besteht also ein entscheidendes Interesse daran, daß die Welt gewiß sein kann, das deutsche Volk habe sich von dieser Geisteshaltung abgewandt und verurteile sie nicht aus politischen Opportunitätsgründen, sondern aus der durch eigene Umkehr gewonnenen Einsicht in ihre Verwerflichkeit.“

Aus der grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerung für den freiheitlich demokratischen Staat folgerten die Karlsruher Richter, daß es nicht im Sinne der Verfassung liegen könne, die Reichweite gerade dieses Grundrechts einer Relativierung nach dem Ermessen des Gesetzgebers zu überlassen. Die „allgemeinen Gesetze“ zögen zwar formal dem Grundrecht Schranken. Andererseits müßten aber auch sie aus der Bedeutung des Grundrechts für den freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt werden. Der Schutz des privaten Rechtsgutes könne und müsse zurücktreten, wenn es sich nicht um „Privatangelegenheiten“ handle, sondern um Beiträge im geistigen Meinungskampf. „Hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“

15/5) Die Fälle Eisele und Zind

Zur Flucht des wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Studienrats

Nasser bedient sich der „Weisen von Zion“

Nachdem der berühmte ehemalige KZ-Arzt *Dr. Eisele*, gegen den schon im Juni 1954 eine Anzeige wegen mehrhundertfachen Mordes vorgelegt hatte, die aber in den Akten verschwanden, und gegen den jetzt eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, aus München nach Ägypten geflohen war, hätte zweifellos Grund genug für die Justiz bestanden, dem wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Offenburger Studienrat *Zind* eine ähnliche Flucht unmöglich zu machen. Mit dem Paß eines verstorbenen Verwandten entkam aber auch er unter dem Namen *Helmut Vollmer* nach Kairo, ehe er nach der Urteilsbestätigung durch die Revisionsinstanz seine Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis antreten mußte. *Zind* hatte bekanntlich in einem Wirtshausgespräch einem halbjudischen Kaufmann gegenüber, die Ausrottung der Juden durch die Nationalsozialisten nicht nur verteidigt und gebilligt, sondern sogar bedauert, daß man diesen Kaufmann „vergessen habe, zu vergasen“. Auch andere antisemitische